

C 3931

EVANGELISCH-KIRCHLICHE STELLUNGNAHME ZUM § 218 StGB.,

abgeschlossen in Hamburg im März 1948.

Das Ausmaß der durch den deutschen Zusammenbruch bedingten Not hat, vor allem in den ostdeutschen Gebieten, zu einer außerordentlichen Zunahme der Schwangerschaftsunterbrechung und Abtreibung geführt.

Angesichts der Tatsache, daß die Erörterungen über den § 218 in Presse und Parlamenten und die teilweise Außerkraftsetzung und Neufassung von Gesetzesvorschriften die Begriffsverwirrung gegenüber der rechtlich zulässigen Schwangerschaftsunterbrechung und dem strafrechtlichen Delikt der Abtreibung vermehrt haben, fühlen wir uns verpflichtet, zur Frage des § 218 zu sprechen.

1. Das 5. Gebot erfordert den unbedingten Schutz des Lebens, das nicht erst mit der Geburt, sondern mit der Empfängnis beginnt. Wir müssen deshalb verlangen, daß im Strafrecht auch das keimende Leben geschützt bleibt.
2. Wir können der Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung nur da zustimmen, wo auf Grund „Medizinischer Indikation“ dem in seinem Gewissen gebundenen Arzt kein anderer Weg zur Erhaltung des durch die Schwangerschaft bedrohten Lebens der Mutter gegeben scheint.
3. Die wirtschaftliche Notlage, der die geforderte „Soziale Indikation“ Rechnung tragen soll, darf ebenso wenig wie etwa die Möglichkeit einer erblichen Belastung — „Eugenische Indikation“ — die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung rechtfertigen.
Wohnungseld und Hunger in einem bisher unvorstellbar großen Ausmaß sind nicht durch Beseitigung keimenden Lebens zu lindern. Die lebendige christliche Gemeinde muß in dieser besonderen Notzeit jeder Schwangeren tätige Hilfe angedeihen lassen, auch soll sie unter Einschaltung der Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen bereit sein, die Not etwaiger erblicher Belastungen zu tragen. Nur so kann sie erweisen, daß in ihr die Liebe Jesu Christi wirksam ist.
4. Die Forderung auf Anerkennung der „Ethischen Indikation“ war in der besonderen Lage Deutschlands in der Zeit des Zusammenbruchs begrifflich. Heute dürfte es sich nurmehr um Ausnahmefälle handeln, die eine gesetzliche Regelung nicht rechtfertigen. Wir lehnen die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung für Fälle von Vergewaltigungen ab, weil es sich auch hier um ein werdendes Leben handelt, dem Gott seinen Segen schenken kann. Über aus Not und Verzweiflung entstandene Taten

gegen das keimende oder gegen das eigene Leben zu richten, verbietet der Kirche das Gebot der Liebe. Sie kann darüber nur die verzeihende Barmherzigkeit Gottes erbitten.

So fordert die Evangelische Akademie Hamburg eine klare Begrenzung der medizinischen Indikation und die Verwerfung aller anderen Indikationen. Die Vernichtung keimenden Lebens ist ebenso wie die Beseitigung von Kranken, Alten oder sog. „lebensunwerten Lebens“ Tötung. Wir fordern eine Gesetzgebung, die nicht der Vernichtung des Lebens Raum gibt, sondern eine Gesetzgebung und soziale Ordnung, die der Erhaltung des Lebens entscheidende Hilfe bringen.

Wir sind uns bewußt, daß bei dem Fehlen einer einheitlichen Auffassung in allen Fragen, welche die Empfängnisverhütung betreffen, diese nicht einfach durch Beschränkung der Kinderzahl, sondern nur durch Beseitigung der ursächlichen Not auf dem Boden des christlichen Glaubens gelöst werden kann. Das wichtigste ist, den werdenden Müttern auch in schwerster Notlage die Gewißheit zu geben, daß die christliche Nächstenliebe für sie und ihre Kinder unter allen Umständen in irgendeiner Form so eintreten wird, daß sie nicht in Sünde und Verzweiflung zu fallen brauchen.